Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1964	Ausgegeben zu Wiesbaden am 4. Februar 1964	Nr. 4

Tag	Inhalt:	Seite
29. 1. 64	**Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen** . .	9
29. 1. 64	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Schiedsmannsgesetzes** . . .	10
29. 1. 64	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Schlachten von Tieren** . .	11
29. 1. 64	**Zweites Gesetz zur Änderung des Land- und Forstwirtschaftskammergesetzes**	11
21. 1. 64	Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und Schweinepest	12
	Berichtigungen	13

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen

Vom 29. Januar 1964

Artikel 1

Das Gesetz über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen, in der Fassung vom 29. Dezember 1961 (GVBl. 1962 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung vom 11. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 418), des Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 26. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 49), des Gesetzes über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429), der Art. 17 und 18 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) und des Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 197),"

2. § 1 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „3. die Allgemeinen Bewertungsvorschriften und der Erste Abschnitt der Besonderen Bewertungsvorschriften des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) in der Fassung des § 30 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961), des Abschnitts I § 1 und des Abschnitts IV § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22), des Art. 8 Ziff. 1 und des Art. 11 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 848), des Art. 8 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) und des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 10. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 676),".

Artikel 2

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen, in der sich aus

diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben.

Artikel 3

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. Januar 1964

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Conrad

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Schiedsmannsgesetzes

Vom 29. Januar 1964

Artikel 1

Das Hessische Schiedsmannsgesetz vom 12. Oktober 1953 (GVBl. S. 165) in der Fassung vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60) wird wie folgt geändert:

1. § 43 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Für die Sühneverhandlung wird

   in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Gebühr von fünf Deutsche Mark,

   in Strafsachen eine Gebühr von sechs Deutsche Mark

   erhoben; kommt ein Vergleich zustande, so erhöht sich die Gebühr

   in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf zehn Deutsche Mark,

   in Strafsachen auf zwölf Deutsche Mark.

   Der Schiedsmann kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien und der Schwierigkeit des Falles diese Gebühren

   in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf höchstens sechzig Deutsche Mark,

   in Strafsachen auf höchstens fünfundsiebzig Deutsche Mark

   erhöhen."

   b) In Abs. 2 werden die Worte „2,40 Deutsche Mark" durch die Worte „drei Deutsche Mark" ersetzt.

2. § 49 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 einkommenden Gebühren fließen zu 60 v. H. dem Schiedsmann und zu 40 v. H. den Gemeinden zu, die die sächlichen Kosten zu tragen haben."

Artikel 2

(1) Gebühren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erheben, wenn sie nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fällig werden.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. Januar 1964

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister der Justiz
Lauritzen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das Schlachten von Tieren

Vom 29. Januar 1964

Artikel 1

Das Gesetz über das Schlachten von Tieren vom 20. Juni 1947 (GVBl. S. 37) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

   „Ausführungsvorschriften, insbesondere darüber, welchen Personen die Teilnahme an Schlachtungen gestattet ist, wie Schlachtung und Betäubung vorzunehmen und welche Betäubungsgegenstände zulässig sind, erläßt der für das Gesundheitswesen zuständige Minister."

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 1 Abs. 1 oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, soweit diese auf die Strafvorschrift dieses Gesetzes verweist, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. Januar 1964

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz
zur Änderung des Land- und Forstwirtschaftskammergesetzes

Vom 29. Januar 1964

Artikel 1

Das Land- und Forstwirtschaftskammergesetz vom 24. Juni 1953 (GVBl. S. 113) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist,"

2. § 12 erhält folgende Fassung:

   "§ 12

   Wählbar ist jeder wahlberechtigte Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, der das 25. Lebensjahr vollendet hat."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. Januar 1964

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Hacker

Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und Schweinepest

Vom 21. Januar 1964

Auf Grund der §§ 17, 18 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 23. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 743) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) und Art. 1 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) wird zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche und die Schweinepest verordnet:

§ 1

(1) Schweine aus den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen dürfen nur mit der Eisenbahn nach Hessen eingebracht werden. Sie sind bei der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen. Die Schweine dürfen nur in dem Bahnhof entladen werden, der dem Bestimmungsort (Gehöft, Schlachthof) am nächsten liegt. Sie sind vom Entladebahnhof zum Bestimmungsort mit Fahrzeugen zu befördern, deren Böden und Wände dicht gefugt sind.

(2) Zur Schlachtung bestimmte Schweine aus den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen dürfen nach Hessen auch mit dem Lastkraftwagen eingebracht werden, sofern die Transporte unmittelbar dem öffentlichen Schlachtviehmarkt oder Schlachthof des Bestimmungsortes zugeführt werden.

(3) Zur Schlachtung bestimmte Schweine aus den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen dürfen einem öffentlichen Schlachtviehmarkt nur zugeführt werden, wenn alle auf diesem Markt aufgetriebenen Schweine innerhalb 48 Stunden nach Schluß des Marktes abgeschlachtet werden. Andernfalls dürfen zur Schlachtung bestimmte Schweine aus den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen nur unmittelbar öffentlichen Schlachthäusern zugeführt werden und sind innerhalb 48 Stunden zu schlachten.

(4) Zu Nutz- und Zuchtzwecken bestimmte Schweine aus den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen dürfen nicht auf Nutz- und Zuchtviehmärkte gebracht werden. Dieses Verbot gilt für 14 Tage, vom Tage des Einbringens in das Land Hessen an gerechnet.

§ 2

(1) Für Schweine, die aus den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zu Nutz- und Zuchtzwecken nach Hessen verbracht werden, sind dem zuständigen beamteten Tierarzt bei der Entladeuntersuchung vorzulegen:

1. amtstierärztliche Bescheinigung darüber, daß die Schweine und deren Herkunftsbestände amtstierärztlich untersucht und frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen befunden worden sind,
2. Ursprungszeugnisse darüber, daß die Schweine aus Orten stammen, die nicht zu einem Maul- und Klauenseuche- oder Schweinepest-Sperrbezirk oder -Beobachtungsgebiet gehören und daß im Umkreis von 15 km um die Herkunftsorte Maul- und Klauenseuche oder Schweinepest nicht herrschen.

(2) Die Bescheinigungen dürfen zur Zeit des Verbringens der Tiere nach Hessen nicht älter als 8 Tage sein.

§ 3

Schweine, die aus den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zu Nutz- und Zuchtzwecken nach Hessen eingebracht werden, sind

1. unmittelbar nach der Entladeuntersuchung durch den Empfänger gegen Maul- und Klauenseuche schutzimpfen zu lassen,
2. am Bestimmungsort im Gehöft des Empfängers einer zehntägigen amtlichen Beobachtung zu unterwerfen. Sammeltransporte dürfen erst nach Abschluß der Beobachtung verteilt werden.

§ 4

Den Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 unterliegen auch Schweine aus den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, die über andere Länder der Bundesrepublik Deutschland in das Land Hessen eingebracht werden, sofern sie die Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen nicht früher als 14 Tage vor dem Eintreffen im Lande Hessen verlassen haben.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 4 unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 und 76 des Viehseuchengesetzes.

§ 6

Diese Viehseuchenanordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Januar 1964

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Berichtigung

Betreff: Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1964 (Haushaltsgesetz 1964) vom 16. Dezember 1963 (GVBl. I S. 175)

In der Anlage zum Haushaltsgesetz 1964 (Gesamtplan) ist bei Einzelplan 17 in der Spalte Personalausgaben vor dem Betrag 12 485 500 und in der Spalte Sachausgaben vor dem Betrag 5 182 100 je ein Minuszeichen zu setzen.

Berichtigung

Betreff: Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Grunderwerbsteuerrechts vom 16. Dezember 1963 (GVBl. I S. 192)

Auf Seite 195 Nr. 17 Buchst. b) muß es richtig heißen:

„b) im Falle des Abs. 1 Nr. 9 Buchst. g das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums an die in § 89 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Nutzungswilligen oder Bauwilligen veräußert worden ist."

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,03 DM zuzüglich —,74 DM Postgebühren = 2,77 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 4 kostet 30 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag: Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (06172) 23057, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch der Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.